

In der Senatssitzung am 31. Mai 2022 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

19.05.2022

Vorlage für die Sitzung des Senats am 31.05.2022

„Änderung der Verfassung der Bürgermeister Hermann Hildebrand-Stiftung“ Bitte um Zustimmung

A. Problem

Der Vorstand der Bürgermeister Hermann Hildebrand-Stiftung hat die anliegenden Änderungen der Verfassung beschlossen. Die aktuelle Verfassung vom 15. Juni 2015 ist sprachlich nicht zeitgemäß und Gender Aspekte werden nicht berücksichtigt. Der Vorstand sieht hier die Notwendigkeit der Anpassung.

Gemäß § 8 Abs. 1 des Bremischen Stiftungsgesetzes ist bei Satzungsänderungen die Zustimmung des Stifters, in diesem Falle der Stadtgemeinde Bremen – vertreten durch den Senat der Freien Hansestadt Bremen – erforderlich.

Die Änderungen gegenüber der aktuellen Satzung sind der anliegenden Synopse zu entnehmen.

B. Lösung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport schlägt dem Senat vor, der in der Anlage zu dieser Vorlage dargestellten Änderung der Verfassung der Bürgermeister Hermann Hildebrand-Stiftung die Zustimmung zu erteilen und die Stiftungsaufsicht beim Senator für Inneres zu bitten, diese Änderung in der vorgelegten Form zu genehmigen.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / personalwirtschaftliche Auswirkungen; Gender-Prüfung

Es gibt keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen; Durch die Neufassung der Satzung werden notwendige sprachliche Gender Aspekte berücksichtigt und eine Besetzung des Vorstandes mit mind. 50% Frauen verbindlich.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Stiftungsaufsicht beim Senator für Inneres wurde beteiligt.
Die Stiftung hat die Satzungsänderungen bereits mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt.
Die Gemeinnützigkeit der Stiftung bleibt durch die Verfassungsänderung unberührt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt der vom Vorstand beschlossenen Änderung der Verfassung gem. Anlage zu und bittet den Senator für Inneres, um die weitere stiftungsrechtliche Umsetzung.

Anlage:

- (1) Verfassung der Bürgermeister Hermann Hildebrand-Stiftung mit Stand 14. März 2022
- (2) Synopse zum Vergleich der aktuellen Fassung mit der anliegenden Neufassung

Verfassung der Bürgermeister Hermann Hildebrand-Stiftung (Neufassung vom 14. März 2022)

§ 1

Die von der Stadtgemeinde Bremen am 25.10.1946 errichtete und am 16.11.1946 genehmigte Stiftung führt den Namen „Bürgermeister Hermann Hildebrand-Stiftung“. Sie hat ihren Sitz in Bremen.

§ 2

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Sie hat den Zweck:

- a) die Förderung der Altenhilfe,
- b) die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten
- c) die Förderung der Hilfe für Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsgeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Menschen mit Behinderungen
- d) die Förderung des Sports

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) in enger Zusammenarbeit mit den Organen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege Bedürftige im Sinne der Abgabenordnung in Notfällen unmittelbar zu unterstützen; Alten- und Behindertenwohnungen zu unterhalten, die in besonderem Maße Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebenen und deren Angehörigen sowie älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen zugutekommen;
- b) der Stiftung gehörende Begegnungszentren und Wohnungen für Senioren sowie für Menschen mit Behinderungen anderen steuerbegünstigten Körperschaften zur Benutzung für deren steuerbegünstigte Zwecke im Rahmen des § 58 Nr.5 der Abgabenordnung zu überlassen;
- c) auf dem der Stiftung gehörenden Schimmelhof Einrichtungen zu unterhalten oder durch Dritte unterhalten zu lassen, die unter Bevorzugung der Therapie von Menschen mit Behinderungen dem Reitsport breiter Bevölkerungskreise dienen. Die Aufwendungen dürfen jedoch nicht die unter a) bis b) genannten Zwecke beeinträchtigen und sollten nicht über die nachhaltig zu erzielenden Einnahmen hinausgehen.

- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Vermögens. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zwecke zugewendet werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind. Freie Rücklagen dürfen in gesetzlich zugelassener Höhe gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen. Stehen für die Verwirklichung dem Stiftungszweck entsprechender Vorhaben für zukünftige Jahre ausreichende Mittel nicht zur Verfügung, so kann insofern aus den Erträgen der laufenden Jahre eine zweckgebundene Rücklage in gesetzlich zulässiger Höhe gebildet werden.

§ 3

- (1) Die Zuwendungen dürfen nicht als Hilfe zum Lebensunterhalt im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) Zwölftes Buch (XII) Sozialhilfe gegeben werden.
- (2) Zuwendungen aus der Stiftung gelten nicht als öffentliche Unterstützung.

§ 4

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem ehemaligen Vermögen der aufgelösten Stiftungen:
- a) Bremischer Landesausschuss für Kriegsbeschädigte,
 - b) Bremischer Landesausschuss für Kriegshinterbliebene,
 - c) Heimatdank, Patenschaft für Waisen

und des Vereins Zentraler Hilfsausschuss vom Roten Kreuz e.V. sowie aus den sonst eingehenden Zuwendungen.

- (2) Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Kapital von EURO 1.000.000,-. Dieses Vermögen ist überwiegend angelegt in Grundstücken mit Wohn- bzw. sonstigen Gebäuden in der

Osterholzer Dorfstraße 95
Grundbuch von Bremen, VR 279 Blatt 3635

Osterholzer Dorfstraße 96/98
Grundbuch von Bremen, VR 279, Blatt 3635

Ellhornstraße 17/19
Grundbuch von Bremen, VR 55 Blatt 455

Schaffenrathstraße 40 – 44
Grundbuch von Bremen, VR 96 Blatt 394

Sternenhof 13
Grundbuch von Bremen, VR 53, Blatt 1908

Haferkamp 8
Grundbuch von Bremen, VR 54, Blatt 2161

Ricarda-Huch-Str. 29
Grundbuch von Bremen, VR 101, Blatt 3091

Admiralstraße 25 / Winterstraße 17
Grundbuch von Bremen, VR 5, Blatt 1736

- (3) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen so anzulegen, dass angemessene Erträge erzielt werden und die Substanz des Vermögens nicht gefährdet wird. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 10 Mitgliedern, von denen mindestens die Hälfte Frauen sein sollten.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
 - a) drei Personen, die das für Soziales zuständige Senatsmitglied bestellt,
 - b) ein(e) Vertreter(in) des Soz.verb. VdK Niedersachsen-Bremen,
 - c) ein(e) Vertreter(in) des SoVD, Landesverband Bremen,
 - d) ein(e) Vertreter(in) des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Bremen e.V.,
 - e) ein(e) Vertreter(in) des Vereins für Innere Mission Bremen,
 - f) ein(e) Vertreter(in) des Caritasverbandes Bremen e.V.,
 - g) ein(e) Vertreter(in) des Landesverbandes Bremen der Arbeiterwohlfahrt e.V.,
 - h) ein(e) Vertreter(in) des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Bremen e.V.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Sie können Ersatz ihrer notwendigen Auslagen erhalten. Für Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen dürfen keine Begünstigungen erfolgen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

- (1) Die unter § 5 Abs. 2 b) bis h) genannten Mitglieder des Vorstandes werden aus den Vorschlägen ihrer Organisationen vom Senat auf fünf Jahre berufen. Der Senat kann die Berufung eines von einer Vereinigung bzw. Organisation vorgeschlagenen Vorstandsmitgliedes widerrufen, wenn das Mitglied das Vertrauen der Vereinigung bzw. Organisation verloren hat oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so beruft der Senat für den Rest seiner Amtszeit eine(n) Nachfolger(in).
- (2) Vor dem Ende der Amtszeit werden die neuen Mitglieder des Vorstandes rechtzeitig berufen. Eine Wiederberufung ist möglich. Findet die Berufung nicht rechtzeitig statt, bleibt das jeweilige Vorstandsmitglied bis zur Nachberufung des neuen Mitglieds im Amt. Die Berufung des neuen Mitglieds ist unverzüglich nachzuholen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n), eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n), eine(n) Rechnungsführer(in) sowie eine(n) stellvertretende(n) Rechnungsführer(in). Der oder die Rechnungsführer(in) soll kaufmännisch ausgebildet sein und/oder über langjährige Erfahrungen in der freien Wohlfahrtspflege verfügen.

§ 7

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den oder die Vorsitzende(n) und den oder die Rechnungsführer(in), im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch deren Stellvertretung vertreten. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

§ 8

- (1) Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, einberufen. Außerdem wird der Vorstand einberufen, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder einen dahingehenden Antrag stellen.
- (2) Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung ergehen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 9

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Sollte ein Mitglied des Vorstandes an der Teilnahme verhindert sein, kann es an der Beschlussfassung durch die Überreichung einer schriftlichen Stimmabgabe teilnehmen, die am Tag der Sitzung vorliegen muss. Diese können auf elektronischem Weg, z.B. per E-Mail, bis zu einem Tag vor der Sitzung übermittelt werden.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 10

- (1) Der Vorstand kann eine(n) Geschäftsführer(in) bestellen. Diese(r) führt die laufenden Geschäfte der Stiftung nach Weisung des Vorstandes. Sie/Er ist diesem verantwortlich.
- (2) Der/die Geschäftsführer(in) hat dem Vorstand zum 30.06. eines jeden Jahres über die Tätigkeit der Stiftung im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten. Der Jahresabschluss ist durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu erstellen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird jedes Jahr durch den Vorstand bestimmt und soll nicht länger als fünf Jahre hintereinander bestellt werden.
- (3) Ist ein(e) Geschäftsführer(in) nicht bestellt, so trifft die Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 den/die Rechnungsführer(in).

§ 11

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

- (1) Die Stiftung kann durch Beschluss des Vorstandes mit Genehmigung des Senates aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadtgemeinde Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Beschlüsse über die Änderungen der Verfassung und über die Auflösung der Stiftung bedürfen unbeschadet des § 12 der Genehmigung der nach § 80 BGB zuständigen Staatsbehörde.

Bremen,

<u>Aktuelle Fassung der Satzung vom 15. Juni 2015</u>	<u>Neue Version:</u>	<u>Kommentar:</u>
<p style="text-align: center;">Verfassung der Bürgermeister Hermann Hildebrand-Stiftung</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Die von der Stadtgemeinde Bremen am 25.10.1946 errichtete und am 16.11.1946 genehmigte Stiftung führt den Namen „Bürgermeister Hermann Hildebrand-Stiftung“. Sie hat ihren Sitz in Bremen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>(1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken, die insbesondere Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und deren Angehörigen zugute kommen. Sie hat den Zweck:</p> <p style="padding-left: 40px;">a) in enger Zusammenarbeit mit den Organen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege Bedürftige im Sinne der Abgabenordnung in Notfällen unmittelbar zu unterstützen;</p>	<p>Überarbeitete Fassung nach Beschluss des Vorstandes, in Abstimmung mit dem Finanzamt und der Stiftungsaufsicht.</p> <p style="text-align: center;">Verfassung der Bürgermeister Hermann Hildebrand-Stiftung (Neufassung vom 14. März 2022)</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Die von der Stadtgemeinde Bremen am 25.10.1946 errichtete und am 16.11.1946 genehmigte Stiftung führt den Namen „Bürgermeister Hermann Hildebrand-Stiftung“. Sie hat ihren Sitz in Bremen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>Sie hat den Zweck:</p> <p style="padding-left: 40px;">a) die Förderung der Altenhilfe, b) die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer</p>	<p>Die Überarbeitung der Satzung wurde notwendig, um eine zeitgemäße sprachliche Form herzustellen, Rechtsklarheit durchgängig zu gewährleisten sowie um Gender Aspekte zu berücksichtigen.</p> <p>Klarstellung des Zwecks unter Abstimmung mit der Finanzbehörde.</p> <p>Sowie sprachliche Anpassungen</p>

Anlage 2 zur Senatsvorlage

<p>b) Alten- und Behindertenwohnungen zu unterhalten, die in besonderem Maße dem unter a) genannten Personenkreis zugute kommen;</p> <p>c) der Stiftung gehörende Begegnungsstätten und Wohnungen für Senioren und Behinderte anderen steuerbegünstigten Körperschaften zur Benutzung für deren steuerbegünstigte Zwecke im Rahmen des § 58 Nr.4 der Abgabenordnung zu überlassen;</p> <p>d) auf dem der Stiftung gehörenden Schimmelhof Einrichtungen zu unterhalten oder durch Dritte unterhalten zu lassen, die unter Bevorzugung der Therapie von Behinderten dem Reitsport breiter Bevölkerungskreise dienen. Die Aufwendungen dürfen jedoch nicht die unter a) bis c) genannten Zwecke beeinträchtigen und sollten nicht über die nachhaltig zu erzielenden Einnahmen hinausgehen.</p>	<p>Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten</p> <p>c) die Förderung der Hilfe für Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsgeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Menschen mit Behinderungen</p> <p>d) die Förderung des Sports</p> <p>Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:</p> <p>a) in enger Zusammenarbeit mit den Organen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege Bedürftige im Sinne der Abgabenordnung in Notfällen unmittelbar zu unterstützen; Alten- und Behindertenwohnungen zu unterhalten, die in besonderem Maße Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebenen und deren Angehörigen sowie älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen zugutekommen;</p> <p>b) der Stiftung gehörende Begegnungszentren und Wohnungen für Senioren sowie für Menschen mit Behinderungen anderen steuerbegünstigten Körperschaften zur Benutzung für deren steuerbegünstigte Zwecke im Rahmen des § 58 Nr.5 der Abgabenordnung zu überlassen;</p> <p>c) auf dem der Stiftung gehörenden Schimmelhof Einrichtungen zu unterhalten oder durch Dritte unterhalten zu lassen, die unter Bevorzugung der Therapie von Menschen mit Behinderungen dem Reitsport breiter Bevölkerungskreise dienen. Die Aufwendungen dürfen jedoch nicht die unter a) bis b) genannten Zwecke beeinträchtigen und</p>	<p>Der Zweck der Stiftung wird nicht abgeändert – die Struktur ist in Abstimmung mit der Finanzbehörde (mit Bezug zur Abgabenordnung) geändert, damit sie den Anforderungen der Abgabenordnung genügt. Der eigentlich Zweck (wie er in der bisherigen Satzung benannt war) ist unter „Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch“ konkret benannt!</p>
--	---	---

<p>(2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Vermögens. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zwecke zugewendet werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen. Stehen für die Verwirklichung dem Stiftungszweck entsprechender Vorhaben für zukünftige Jahre ausreichende Mittel nicht zur Verfügung, so kann insofern aus den Erträgen der laufenden Jahre eine zweckgebundene Rücklage nach § 58 Nr.6 AO gebildet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>(1) Die Zuwendungen dürfen nicht als Hilfe zum Lebensunterhalt im Sinne des Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) Sozialhilfe gegeben werden.</p> <p>(2) Zuwendungen aus der Stiftung gelten nicht als öffentliche Unterstützung.</p>	<p style="text-align: center; color: red;">sollten nicht über die nachhaltig zu erzielenden Einnahmen hinausgehen.</p> <p>(2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Vermögens. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zwecke zugewendet werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind. Freie Rücklagen dürfen in gesetzlich zugelassener Höhe gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen. Stehen für die Verwirklichung dem Stiftungszweck entsprechender Vorhaben für zukünftige Jahre ausreichende Mittel nicht zur Verfügung, so kann insofern aus den Erträgen der laufenden Jahre eine zweckgebundene Rücklage in gesetzlich zulässiger Höhe gebildet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>(1) Die Zuwendungen dürfen nicht als Hilfe zum Lebensunterhalt im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) Zwölftes Buch (XII) Sozialhilfe gegeben werden.</p> <p>(2) Zuwendungen aus der Stiftung gelten nicht als öffentliche Unterstützung.</p>	<p style="text-align: center;">Anpassung in Abstimmung mit Finanzbehörde.</p>
---	---	---

<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem ehemaligen Vermögen der aufgelösten Stiftungen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Bremischer Landesausschuss für Kriegsbeschädigte,b) Bremischer Landesausschuss für Kriegshinterbliebene,c) Heimatdank, Patenschaft für Waisen <p>und des Vereins Zentraler Hilfsausschuss vom Roten Kreuz e.V. sowie aus den sonst eingehenden Zuwendungen.</p> <p>(2) Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Kapital von EURO 1.000.000,--. Dieses Vermögen ist angelegt in Grundstücken mit Wohn- bzw. sonstigen Gebäuden in der</p> <p>Osterholzer Dorfstraße 95 Grundbuch von Bremen, VR 279 Blatt 3635</p> <p>Osterholzer Dorfstraße 96/98 Grundbuch von Bremen, VR 279, Blatt 3635</p> <p>Ellhornstraße 17/19 Grundbuch von Bremen, VR 55 Blatt 455</p> <p>Schaffenrathstraße 40 – 44 Grundbuch von Bremen, VR 96 Blatt 394</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem ehemaligen Vermögen der aufgelösten Stiftungen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Bremischer Landesausschuss für Kriegsbeschädigte,b) Bremischer Landesausschuss für Kriegshinterbliebene,c) Heimatdank, Patenschaft für Waisen <p>und des Vereins Zentraler Hilfsausschuss vom Roten Kreuz e.V. sowie aus den sonst eingehenden Zuwendungen.</p> <p>(2) Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Kapital von EURO 1.000.000,-. Dieses Vermögen ist überwiegend angelegt in Grundstücken mit Wohn- bzw. sonstigen Gebäuden in der</p> <p>Osterholzer Dorfstraße 95 Grundbuch von Bremen, VR 279 Blatt 3635</p> <p>Osterholzer Dorfstraße 96/98 Grundbuch von Bremen, VR 279, Blatt 3635</p> <p>Ellhornstraße 17/19 Grundbuch von Bremen, VR 55 Blatt 455</p> <p>Schaffenrathstraße 40 – 44 Grundbuch von Bremen, VR 96 Blatt 394</p>	
--	---	--

Anlage 2 zur Senatsvorlage

<p>Sternenhof 13 Grundbuch von Bremen, VR 53, Blatt 1908</p> <p>Haferkamp 8 Grundbuch von Bremen, VR 54, Blatt 2161</p> <p>Ricarda-Huch-Str. 29 Grundbuch von Bremen, VR 101, Blatt 3091</p> <p>Admiralstraße 25 / Winterstraße 17 Grundbuch von Bremen, VR 5, Blatt 1736</p> <p>(3) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen so anzulegen, dass angemessene Erträge erzielt werden und die Substanz des Vermögens nicht gefährdet wird. Das Vermögen und seine Erträge dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p> <p>(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus bis zu 10 Mitgliedern, von denen 4 Frauen sein sollten.</p>	<p>Sternenhof 13 Grundbuch von Bremen, VR 53, Blatt 1908</p> <p>Haferkamp 8 Grundbuch von Bremen, VR 54, Blatt 2161</p> <p>Ricarda-Huch-Str. 29 Grundbuch von Bremen, VR 101, Blatt 3091</p> <p>Admiralstraße 25 / Winterstraße 17 Grundbuch von Bremen, VR 5, Blatt 1736</p> <p>(3) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen so anzulegen, dass angemessene Erträge erzielt werden und die Substanz des Vermögens nicht gefährdet wird. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.</p> <p>(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus bis zu 10 Mitgliedern, von denen mindestens die Hälfte Frauen sein sollten.</p>	<p>Sprachlich angepasst in Abstimmung mit dem Finanzamt.</p> <p>Sprachlich angepasst</p> <p>Zeitgemäße Anpassung, um die Förderung von Frauen im Ehrenamt zu unterstützen. Hierdurch Erhöhung des Anteils von Frauen im Vorstand.</p>
--	--	---

Anlage 2 zur Senatsvorlage

<p>(2) Dem Vorstand gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none">a) drei Personen, die der für die Sozialhilfe zuständige Senator aus seinem Geschäftsbereich bestellt,b) ein Vertreter der Kriegsbeschädigten,c) ein Vertreter der Kriegshinterbliebenen,d) ein Vertreter des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Bremen e.V.,e) ein Vertreter des Vereins für Innere Mission Bremen,f) ein Vertreter des Caritas-Verbandes Bremen e.V.,g) ein Vertreter des Landesverbandes Bremen der Arbeiterwohlfahrt e.V.,h) ein Vertreter des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Bremen e.V. <p>(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Sie können Ersatz ihrer notwendigen Auslagen erhalten. Für Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen dürfen keine Begünstigungen erfolgen.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</p>	<p>(2) Dem Vorstand gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none">a) drei Personen, die das für Soziales zuständige Senatsmitglied bestellt,b) ein(e) Vertreter(in) des Soz.verb. VdK Niedersachsen-Bremen,c) ein(e) Vertreter(in) des SoVD, Landesverband Bremen,d) ein(e) Vertreter(in) des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Bremen e.V.,e) ein(e) Vertreter(in) des Vereins für Innere Mission Bremen,f) ein(e) Vertreter(in) des Caritasverbandes Bremen e.V.,g) ein(e) Vertreter(in) des Landesverbandes Bremen der Arbeiterwohlfahrt e.V.,h) ein(e) Vertreter(in) des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Bremen e.V. <p>(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Sie können Ersatz ihrer notwendigen Auslagen erhalten. Für Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen dürfen keine Begünstigungen erfolgen.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</p>	<p>Insgesamt sprachliche Anpassung unter Gender Aspekten (weibliche Form war in der ursprünglichen Verfassung nicht vorhanden)</p> <p>konkrete Benennung der Verbände</p> <p>Korrekte Benennung des Verbandes</p>
---	--	---

Anlage 2 zur Senatsvorlage

§ 6	§ 6	
<p>(1) Die unter § 5 Abs. 2 b) bis h) genannten Mitglieder des Vorstandes werden aus den Vorschlägen ihrer Organisationen vom Senat auf 5 Jahre berufen. Der Senat kann die Berufung eines von einer Vereinigung bzw. Organisation vorgeschlagenen Vorstandsmitgliedes widerrufen, wenn das Mitglied das Vertrauen der Vereinigung bzw. Organisation verloren hat oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so beruft der Senat für den Rest seiner Amtszeit einen Nachfolger.</p> <p>(2) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitz, einen stellvertretenden Vorsitz, einen Rechnungsführer sowie einen stellvertretenden Rechnungsführer. Der Rechnungsführer soll ein Kaufmann sein oder über langjährige Erfahrungen in der freien Wohlfahrtspflege verfügen.</p>	<p>(1) Die unter § 5 Abs. 2 b) bis h) genannten Mitglieder des Vorstandes werden aus den Vorschlägen ihrer Organisationen vom Senat auf fünf Jahre berufen. Der Senat kann die Berufung eines von einer Vereinigung bzw. Organisation vorgeschlagenen Vorstandsmitgliedes widerrufen, wenn das Mitglied das Vertrauen der Vereinigung bzw. Organisation verloren hat oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so beruft der Senat für den Rest seiner Amtszeit eine(n) Nachfolger(in).</p> <p>(2) Vor dem Ende der Amtszeit werden die neuen Mitglieder des Vorstandes rechtzeitig berufen. Eine Wiederberufung ist möglich. Findet die Berufung nicht rechtzeitig statt, bleibt das jeweilige Vorstandsmitglied bis zur Nachberufung des neuen Mitglieds im Amt. Die Berufung des neuen Mitglieds ist unverzüglich nachzuholen.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n), eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n), eine(n) Rechnungsführer(in) sowie eine(n) stellvertretende(n) Rechnungsführer(in). Der oder die Rechnungsführer(in) soll kaufmännisch ausgebildet sein und/oder über langjährige Erfahrungen in der freien Wohlfahrtspflege verfügen.</p>	<p>Zeitgemäße (keine inhaltliche) Anpassung der Schreibweise.</p> <p>Gender Anpassung</p> <p>NEU Dieser Aspekt wurde in der aktuellen Fassung nicht berücksichtigt. Hierdurch wird Rechtsklarheit hergestellt.</p> <p>Zeitgemäße sprachliche Anpassung.</p>

<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitz und den Rechnungsführer, im Falle ihrer Verhinderung durch deren Stellvertreter vertreten. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den oder die Vorsitzende(n) und den oder die Rechnungsführer(in), im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch deren Stellvertretung vertreten. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.</p>	<p>Gender Anpassung</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>(1) Der Vorstand ist vom Vorsitz nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einzuberufen; außerdem, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder einen dahingehenden Antrag stellen.</p> <p>(2) Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung ergehen.</p> <p>(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>(1) Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, einberufen. Außerdem wird der Vorstand einberufen, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder einen dahingehenden Antrag stellen.</p> <p>(2) Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung ergehen.</p> <p>(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.</p>	<p>Sprachliche Anpassung</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzers.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Sollte ein Mitglied des Vorstandes an der Teilnahme verhindert sein, kann es an der Beschlussfassung durch die Überreichung einer schriftlichen</p>	<p>Zeitgemäße Anpassung um Rechtsklarheit zu erhalten.</p>

<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>(1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Dieser führt die laufenden Geschäfte der Stiftung nach Weisung des Vorstandes. Er ist diesem verantwortlich.</p> <p>(2) Der Geschäftsführer hat dem Vorstand zum 30.06. eines jeden Jahres über die Tätigkeit der Stiftung im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten und die von einem Buch- und Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresrechnung vorzulegen.</p> <p>(3) Ist ein Geschäftsführer nicht bestellt, so trifft die Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 den Rechnungsführer.</p> <p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>(1) Der Vorstand kann eine(n) Geschäftsführer(in) bestellen. Diese(r) führt die laufenden Geschäfte der Stiftung nach Weisung des Vorstandes. Sie/Er ist diesem verantwortlich.</p> <p>(2) Der/die Geschäftsführer(in) hat dem Vorstand zum 30.06. eines jeden Jahres über die Tätigkeit der Stiftung im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten. Der Jahresabschluss ist durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu erstellen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird jedes Jahr durch den Vorstand bestimmt und soll nicht länger als fünf Jahre hintereinander bestellt werden.</p> <p>(3) Ist ein(e) Geschäftsführer(in) nicht bestellt, so trifft die Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 den/die Rechnungsführer(in).</p> <p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>Gendergerechte Anpassung</p> <p>Gendergerechte Anpassung</p> <p>Klarstellung der Begriffe und Vermeidung von zu häufiger Wiederbestellung von Wirtschaftsprüfungsgesell. in Folge.</p> <p>Gendergerechte Anpassung</p>
--	--	---

<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>(1) Die Stiftung kann durch Beschluss des Vorstandes mit Genehmigung des Senates aufgelöst werden.</p> <p>(2) Bei Auflösung der Stiftung fällt deren Vermögen an die Stadtgemeinde Bremen, die es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.</p> <p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>Beschlüsse über die Änderungen der Verfassung und über die Auflösung der Stiftung bedürfen unbeschadet des § 12 der Genehmigung der nach § 80 BGB zuständigen Staatsbehörde.</p> <p>Bremen, 15. Juni 2015</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>(1) Die Stiftung kann durch Beschluss des Vorstandes mit Genehmigung des Senates aufgelöst werden.</p> <p>(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadtgemeinde Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.</p> <p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>Beschlüsse über die Änderungen der Verfassung und über die Auflösung der Stiftung bedürfen unbeschadet des § 12 der Genehmigung der nach § 80 BGB zuständigen Staatsbehörde.</p> <p>Bremen,</p>	<p>Anpassungsnotwendigkeit in Abstimmung mit dem Finanzamt.</p>
---	---	---